

Datenschutzreglement Alzheimer Bern

1. Ziel

Alzheimer Bern engagiert sich für die Erhaltung der Würde und der Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Demenz und ihren Angehörigen. Sie hat insbesondere den Auftrag, Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen sowie andere interessierte Kreise zu informieren und zu beraten. Finanziert wird die Arbeit namentlich durch Spenden, Erbschaften/Legate, Stiftungen, Mitgliederbeiträge und Beiträge aus der öffentlichen Hand sowie durch Eigenleistungen.

Für Alzheimer Bern ist es wichtig, mit den in diesem Zusammenhang erlangten Daten verantwortungsbewusst umzugehen und durch einen datenschutzkonformen Umgang mit Daten deren missbräuchliche Bearbeitung und Verletzungen von Persönlichkeitsrechten zu verhindern.

2. Zweck und Umfang

Das vorliegende Datenschutzreglement von Alzheimer Bern trägt der Bedeutung und dem Stellenwert des Datenschutzes im Sinne der Achtung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte Rechnung. Es bildet die verbindliche Grundlage für die Richtlinien für die Bearbeitung von Personendaten sowie alle datenschutzrelevanten Massnahmen und Aktivitäten von Alzheimer Bern, namentlich für das Bearbeiten von:

- Personendaten der informations- und ratsuchenden Personen;
- Personendaten der Angebotsnutzenden;
- Personendaten der Mitglieder;
- Personendaten in Zusammenhang mit Spenden;
- Personendaten der Mitarbeitenden, inklusive Stellenbewerbenden und ehemalige Mitarbeitende;
- Informationen über weitere Dritte (z.B. Auftragnehmende), soweit Personendaten betroffen sind.

3. Gesetzliche Grundlagen

Grundlage für das vorliegende Datenschutzreglement sind namentlich das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 (DSG; SR 235.1) und die Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz vom 31. August 2022 (DSV; SR 235.11).

4. Begriffe

Die wichtigsten Begriffe sind in Anhang 1 definiert.

5. Geltungsbereich

Das vorliegende Datenschutzreglement gilt für alle Organe und Mitarbeitenden von Alzheimer Bern, die im Rahmen der Erfüllung ihrer Funktionen und Aufgaben Personendaten bearbeiten.

Es gilt ebenfalls für externe Personen und Firmen, sofern sie sich durch eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zu dessen Einhaltung verpflichten.

6. Grundsätze des Datenschutzes

6.1 Rechtmässigkeit

Personendaten müssen auf rechtmässige Weise erhoben und bearbeitet werden. Unrechtmässig erhobene Daten sind beispielsweise Daten, die durch Drohung, Täuschung oder Arglist gegenüber der oder dem Betroffenen beschafft worden sind.

6.2 Treu und Glauben

Widersprüchliches und rechtmisbräuchliches Verhalten ist unzulässig.

6.3 Verhältnismässigkeit

Vor einer Bearbeitung von Personendaten muss geprüft werden, ob und in welchem Umfang diese Daten notwendig sind, um den mit der Bearbeitung angestrebten Zweck zu erreichen. Wenn es zur Erreichung des Zwecks möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck steht, sind anonymisierte oder statistische Daten zu verwenden.

6.4 Transparenz

Die Betroffenen müssen über den Umgang mit ihren Daten informiert sein. Zu diesem Zweck ist auch das vorliegende Datenschutzreglement auf der Webseite von Alzheimer Bern öffentlich einsehbar. Grundsätzlich sind Personendaten bei den Betroffenen selbst zu erheben.

6.5 Zweckbindung

Die Daten dürfen nur zum Zweck bearbeitet werden, der genannt wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist.

6.6 Vernichtung oder Anonymisierung

Daten, die zum Zweck der Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind, werden vernichtet (physisch zerstört oder elektronisch gelöscht) oder anonymisiert.

Personendaten, die für Archivierungszwecke aufbewahrt werden müssen, werden gemäss den bereichs- oder tätigkeitsspezifischen Fristenvorgaben aufbereitet und während der darin vorgegebenen Dauer aufbewahrt.

Die Einzelheiten werden von der Geschäftsleitung in einem bereichsspezifischen Fristenplan festgelegt.

6.7 Datenqualität

Die bearbeiteten Personendaten müssen richtig, vollständig und aktuell sein. Mit angemessenen Massnahmen ist sicherzustellen, dass unrichtige, unvollständige oder veraltete Daten korrigiert, ergänzt oder vernichtet werden.

7. Zulässigkeit der Datenbearbeitung durch die Organisation

Die Bearbeitung von Personendaten ist grundsätzlich zulässig, wenn sie nicht explizit verboten ist (Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt). Eine persönlichkeitsverletzende Bearbeitung ist dann widerrechtlich, wenn sie nicht mit einem der gesetzlich vorgesehenen Erlaubnistatbeständen gerechtfertigt werden kann.

8. Vertraulichkeit und berufliche Schweigepflicht

Alle personenbezogenen Informationen, welche die Mitarbeitenden im Rahmen ihrer Tätigkeit für Alzheimer Bern von oder über Menschen mit Demenz, ihre Angehörigen, aber auch Mitglieder, Spendende und weitere Dritte erfahren, sind vertraulich. Die Mitarbeitenden sind deshalb zur Verschwiegenheit verpflichtet (berufliche Schweigepflicht gemäss Art. 62 DSG).

Die unbefugte Bearbeitung von Personendaten ist den Mitarbeitenden untersagt. Unbefugt ist jede Bearbeitung, die nicht im Rahmen der Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben und ohne Berechtigung erfolgt. Mitarbeitende dürfen Personendaten nicht für eigene private oder wirtschaftliche Zwecke nutzen, an Unbefugte übermitteln oder diesen auf andere Weise zugänglich machen.

9. Datensicherheit

Angemessene organisatorische und technische Massnahmen stellen sicher, dass der Datenschutz gewährleistet ist und Verletzungen der Datensicherheit vermieden werden. Insbesondere dürfen Personendaten nur den jeweils Berechtigten zugänglich sein, nicht unberechtigt oder unbeabsichtigt verändert oder weitergegeben werden können, nachvollziehbar bearbeitet werden sowie bei Bedarf zur Verfügung stehen. Dies gilt unabhängig von der Art der Datenbearbeitung (elektronisch oder in Papierform).

Vor Einführung neuer Verfahren der Datenbearbeitung, insbesondere neuer IT-Systeme, sind technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz von Personendaten festzulegen und umzusetzen. Diese Massnahmen haben sich am Stand der Technik, den von der Bearbeitung ausgehenden Risiken und dem Schutzbedarf der Daten zu orientieren.

Es ist zudem sicherzustellen, dass die Voreinstellungen die Datenbearbeitung auf das für den Bearbeitungszweck notwendige Mindestmass beschränken und diese nur durch Entscheid der betroffenen Person ausgedehnt werden kann.

Die technisch-organisatorischen Massnahmen zum Schutz von Personendaten sind Teil des organisationsweiten Datenschutzmanagements und werden bedarfsbezogen an die technischen Entwicklungen angepasst.

9.1 Organisatorische Massnahmen

Zugriff, Zugang und Bearbeitung von Personendaten werden bei Alzheimer Bern nach dem Grundsatz «so viel wie nötig, so wenig wie möglich» geregelt. Mitarbeitende von Alzheimer Bern dürfen ausschliesslich Daten einsehen oder bearbeiten, die sie für die ihnen übertragenen Aufgaben tatsächlich benötigen.

In einem von der Geschäftsleitung erlassenen Berechtigungskonzept wird für jede Kategorie von Personendaten festgehalten, wer unter welchen Bedingungen Zugang und Zugriff zu den Personendaten hat, mit welchen Bearbeitungsrechten, und wie dies überwacht wird. Das Berechtigungskonzept regelt auch den Umgang mit den archivierten Daten.

9.2 Technische Massnahmen

Der Schutz der Personendaten wird namentlich mit Massnahmen der Datenträger-, Speicher- und Transportkontrolle sowie mit Massnahmen zur Gewährleistung der Wiederherstellung sichergestellt. Die Massnahmen tragen dem Risiko für die betroffenen Personengruppen und dem aktuellen Stand der Technik Rechnung.

10. Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeiten

Alzheimer Bern beschäftigt weniger als 250 Mitarbeitende, bearbeitet keine besonders schützenswerten Personendaten in grossem Umfang und führt auch kein Profiling mit hohem Risiko durch. Gestützt auf Artikel 12 Abs. 5 DSG und Art. 24 DSV wird deshalb auf die Führung eines Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten verzichtet. Zu internen zwecken wird mit einer weniger ausführlichen, periodisch aktualisierten Übersicht über die bestehenden Datenbearbeitungen gearbeitet.

11. Datenweitergabe an Dritte

Daten dürfen an Dritte weitergegeben werden, unter Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Bearbeitung von Personendaten. Die Datenempfangende müssen darauf verpflichtet werden, die Personendaten nur zu den festgelegten Zwecken zu verwenden. Dies gilt namentlich auch für den Datenaustausch zwischen Alzheimer Bern und der Dachorganisation Alzheimer Schweiz.

12. Datenbearbeitung durch Dritte (Auftragsbearbeitung)

Eine Auftragsbearbeitung liegt vor, wenn ein Dritter im Auftrag von Alzheimer Bern Personendaten bearbeitet. In diesen Fällen ist die Datenbearbeitung mit den Auftragnehmenden vertraglich oder in einer Vereinbarung zu regeln, wobei die Auftragsbearbeitung von Personendaten im Rahmen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und des Reglements von Alzheimer Bern erfolgen muss.

13. Informationspflichten von Alzheimer Bern

Die unterschiedlichen Kategorien von betroffenen Personen werden über die Bearbeitung der sie betreffenden Personendaten angemessen informiert. Die Einzelheiten werden in den Richtlinien für die Bearbeitung von Personendaten und weiteren Weisungen von Alzheimer Bern festgelegt.

Wenn auf der Webseite von Alzheimer Bern oder in weiteren digitalen Anwendungen Personendaten bearbeitet werden, sind die Betroffenen darüber in Datenschutzerklärungen zu informieren. Diese sind so zu integrieren, dass sie für die Betroffenen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sind.

14. Rechte der betroffenen Personen

14.1 Auskunfts-/Einsichtsrecht

Die von der Bearbeitung ihrer Daten betroffene Person kann jederzeit und kostenlos Auskunft verlangen über:

- die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen;
- den Bearbeitungszweck;
- gegebenenfalls die Empfangenden oder Kategorien von Empfangenden, denen Personendaten bekanntgegeben werden;
- die Kategorien der bearbeiteten Personendaten, wenn diese nicht direkt bei der betroffenen Person beschafft werden;

Alzheimer Bern ist auch bezüglich der Personendaten auskunftspflichtig, die von einem Auftragsbearbeiter bearbeitet werden.

Die Auskunft verlangende Person muss sich über ihre Identität ausweisen.

Die Auskunft ist innert 30 Tagen schriftlich und kostenlos zu erteilen. Kann die Frist nicht eingehalten werden, muss die betroffene Person informiert werden mit der Angabe, wann sie die Auskunft erhalten wird. Die Geschäftsleitung legt den Prozess für die Auskunftserteilung fest.

Die Erteilung von Auskünften darf beschränkt oder verweigert werden, wenn ein Gesetz oder überwiegende Interessen von Dritten dieser entgegenstehen, das Gesuch einen datenschutzwidrigen Zweck verfolgt oder offensichtlich querulatorisch ist. Unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Personendaten Dritten nicht bekanntgegeben werden, kann Alzheimer Bern auch eigene überwiegende Interessen geltend machen.

14.2 Recht auf Berichtigung

Widerrechtlich oder unrichtig bearbeitete sowie unrichtige Daten werden vernichtet oder berichtigt.

14.3 Sperrung/Verweigerung der Datenbekanntgabe

Jede betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Daten sperren lassen. Dies gilt dann nicht, wenn die Datenbekanntgabe eine gesetzliche Verpflichtung darstellt, aufgrund überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist oder zur Aufklärung von mutmasslich rechtsmissbräuchlichen Handlungen der betroffenen Person erforderlich ist.

14.4 Datenherausgabe oder -übertragung

Sind die Personendaten automatisiert bearbeitet und erfolgt dies mit der Einwilligung der betroffenen Person oder in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss oder einer Vertragsabwicklung, kann die betroffene Person die Herausgabe der Daten in einem gängigen elektronischen Format oder deren Übertragung an einen anderen Verantwortlichen verlangen. Wie die Auskunft kann auch die Datenherausgabe oder deren Übertragung aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert werden, wenn dies mit einem der unter 15.1. aufgeführten Gründe begründet wird.

15. Datenschutzverletzungen

Alle Mitarbeitende melden unverzüglich Fälle von Verstössen gegen dieses Datenschutzreglement oder andere Vorschriften zum Schutz von Personendaten (Datenschutzvorfälle). Das Vorgehen wird in den «Richtlinien für die Bearbeitung von Personendaten» von Alzheimer Bern festgelegt.

Die Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Meldepflicht von Datenschutzvorfällen wird von der/dem Zuständigen für Datenschutz bzw. deren/dessen Stellvertretung koordiniert.

Mitarbeitende, welche die Datenschutzgesetzgebung verletzen, haben mit Sanktionen zu rechnen. Je nach Grad der Schwere der Verletzung reichen die Sanktionen von einer schriftlichen Verwarnung bis zu einer Entlassung.

Alzheimer Bern kann aus Billigkeitsgründen und in Härtefällen auf Antrag und im eigenen Ermessen die Bezahlung einer Busse, die Mitarbeitenden wegen einer Verletzung von datenschutzrechtlichen Strafbestimmungen persönlich auferlegt wurde, und die mit entsprechenden Strafverfahren verbundenen Rechtskosten übernehmen.

16. Interne Information und Umsetzung

Um zu gewährleisten, dass im Alltag regelmässig eintretende Situationen datenschutzrechtlich korrekt gehandhabt werden, erlässt die Geschäftsleitung weiterführende Richtlinien und im Bedarfsfall handlungsbezogene Merkblätter.

17. Verantwortlichkeiten

17.1 Vorstand

Der Vorstand ist auf strategischer Ebene für die Gewährleistung des Datenschutzes von Alzheimer Bern verantwortlich.

Er nimmt den Datenschutz als relevantes Thema in sein Risikomanagementsystem auf.

Er erlässt das vorliegende Datenschutzreglement und überprüft dieses periodisch.

17.2 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist auf operativer Ebene für die Gewährleistung des Datenschutzes von Alzheimer Bern verantwortlich.

Sie sorgt in geeigneter Weise dafür, dass alle Mitarbeitenden regelmässig für die Belange des Datenschutzes sensibilisiert und über die Vorgaben dieses Reglements und deren Anwendung im beruflichen Alltag informiert werden.

Sie ist nach innen und aussen die Ansprechperson für alle Fragen bezüglich des Datenschutzes und koordiniert die Erfüllung der sich aus der Datenschutzgesetzgebung ergebenden Aufgaben.

Liegt eine Datenschutzverletzung vor, die voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person führt, erstattet sie/er Meldungen an die Datenschutzbeauftragten des Bundes und informiert die davon betroffene Personen, falls dies erforderlich ist.

Sie/Er berichtet dem Vorstand bedarfsbezogen über die Datenbearbeitung bei der Geschäftsstelle, weist auf erkannte Risiken hin und gibt Empfehlungen für mögliche Verbesserungen ab. Über besondere Vorkehrungen von grösserer Tragweite orientiert sie/er unverzüglich.

17.3 Mitarbeitende

Alle Mitarbeitenden von Alzheimer Bern, welche Personendaten bearbeiten, tragen dem Datenschutz eigenverantwortlich Rechnung und handeln dabei gemäss dem vorliegenden Reglement sowie den Richtlinien für die Bearbeitung von Personendaten und Anweisungen der Geschäftsleitung.

Sie wenden sich bei Fragen und Unsicherheiten an die Geschäftsleitung.

Dieses Datenschutzreglement wurde vom Vorstand von Alzheimer Bern am 12.9.2023 genehmigt. Es tritt ab diesem Datum in Kraft.

Anhang 1: Begriffe gemäss Art. 5 DSG

Personendaten (Art. 5 Bst. a DSG)	Alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen.
Besonders schützenswerte Personendaten (Art. 5 Bst. c DSG)	<ul style="list-style-type: none"> a) Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten; b) Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer „Rasse“ oder Ethnie; c) genetische Daten; d) biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren; e) Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgung oder Sanktionen; f) Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe.
Bearbeiten von Personendaten (Art. 5 Bst. d DSG)	jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten.
Bekanntgabe von Personendaten (Art. 5 Bst. e DSG)	Jedes Übermitteln oder Zugänglichmachen von Personendaten.
Profiling (Art. 5 Bst. f DSG)	Jede Art der automatisierten Bearbeitung von Personendaten, die darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen.
Profiling mit hohem Risiko (Art. 5 Bst. g DSG)	Profiling, das ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringt, indem es zu einer Verknüpfung von Daten führt, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt.
Verletzung der Datensicherheit (Art. 5 Bst. h DSG)	Eine Verletzung der Sicherheit, die dazu führt, dass Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich verlorengehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden.
Verantwortliche/r (Art. 5 Bst. j DSG)	Private Person oder Bundesorgan, die oder das allein oder zusammen mit anderen über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung entscheidet.
Auftragsbearbeiter:in (Art. 5 Bst. k DSG)	Private Person oder Bundesorgan, die oder das im Auftrag des Verantwortlichen Personendaten bearbeitet.